

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 mit Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik

(2001/C 96 E/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 686 endg. — 2000/0280(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 30. Oktober 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates vom 16. Dezember 1999 mit Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik⁽¹⁾ gelten einige Artikel als Ad-hoc-Regelung bis zum 31. Dezember 2000, wobei die Kommission vor dem 30. September 2000 geeignete Vorschläge für eine endgültige Regelung vorlegen musste.
- (2) Bis zur Vorlage eines Vorschlags für eine endgültige Regelung sollte vorgesehen werden, Artikel 6 Absätze 2 und 3 sowie die Artikel 8, 10 und 11 als Ad-hoc-Regelung bis zum 31. Dezember 2003 anzuwenden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnoten zu Artikel 6 Absätze 2 und 3 sowie zu den Artikeln 8, 10 und 11 werden gestrichen.
2. In Artikel 30 wird das Datum „31. Dezember 2000“ durch das Datum „31. Dezember 2003“ und das Datum „30. September 2000“ durch das Datum „30. September 2003“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 1.